

## **Satzung des Fördervereins Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern e.V.**

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern“, hat seinen Sitz in Geretsried, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz. „e.V.“ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere durch Förderung des Gymnasiums und des Internats, seiner Schülerinnen und Schüler sowie der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) als Teil des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
  - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen, Musikinstrumenten- und Bibliotheks-Ausstattung und der Erhaltung, Erstellung, Gestaltung und die Ausstattung von Räumlichkeiten soweit der Träger die Kosten nicht übernimmt;
  - b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte und Benachteiligte;
  - c) die Unterstützung von kulturellen und anderen fachlich bezogenen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schul- und Sportfesten, Schultheater- und Musikaufführungen und deren Vorbereitung, Tagen der offenen Tür, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen;
  - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten;
  - e) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und Mitarbeitern der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse;
  - f) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis im Rahmen von Schulprojekten sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, z.B. Juniorprojekt;
  - g) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa;
  - h) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Neutralität

Der Förderverein Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern ist politisch und konfessionell neutral.

Eine Mitgliedschaft in politischen Parteien, Sekten oder Organisationen, die dem Grundsatz der Menschenrechte, insbesondere der Menschenwürde – entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft im Förderverein Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern aus.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die finanzielle Förderung Dritter ist nur dann zulässig, wenn es sich bei den Mittelempfängern um Körperschaften handelt, welche die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Sofern auch natürliche Personen unterstützt werden, muss es sich um sogenannte Hilfspersonen handeln. (§ 57 Abs. 1, S. 2 AO). Die Mittel dürfen nur entsprechend den Weisungen des Vorstandes verwendet werden. Über ihre Verwendung ist die Hilfsperson bzw. der Empfänger dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Beitragsordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist ganzjährig im Voraus zu zahlen.

Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, darüber entscheidet der Vorstand.

## § 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Der Verein hat Leistungsmitglieder, Ehrenmitglieder, Servicemitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung sind die Leistungsmitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft im Sinne des Gesetzes beginnt durch die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt durch die Aufnahme als Servicemitglied und Fördermitglied.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (für jede Form der Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand oder eine Aufnahmekommission. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Bundesverband zur Erkennung und Förderung von Hochbegabung e.V. erworben haben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines natürlichen Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Verein hat ein Präsidium und einen Beirat. Diese Gremien sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind die/der 1. Vorstandsvorsitzende, die/der 2. Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstandsvorsitzende für die Zeit bis zur Neuwahl ein Mitglied aus dem Präsidium kommissarisch als Vorstandsmitglied berufen. Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, hat dieses Recht der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle 2 Jahre, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres.

## § 11 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich (auch per Mail), unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, zu berufen. Im Verhinderungsfalle beruft der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Mitgliederversammlung.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) kennzeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Einhaltung der Formvorschriften verzichten.

Bei Zustimmung aller Mitglieder ist eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg zulässig.

## § 12 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung bei Beteiligung des Vorstandsvorsitzenden. Ist dieser verhindert, muss zur Beschlussfähigkeit der stellvertretende Vorstandsvorsitzende bei der Mitgliederversammlung mitwirken. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 13 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen oder schriftlich abgestimmt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

Zu einem Beschluss, der Änderungen der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder oder an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden erforderlich.

### § 14 Präsidium

Der Verein hat ein Präsidium. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Vorstandsvorsitzenden festgesetzt.

Die Mitglieder des Präsidiums leiten einzelne Fachbereiche. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von den ordentlichen Vereinsmitgliedern mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einsetzen.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, über die mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums abgestimmt wird. Es soll eine Aufgabenverteilung nach Sparten erfolgen.

Mitglieder des Vorstandes können auch als Mitglied in das Präsidium gewählt werden.

Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, mit Ausnahme des Präsidenten, der dieses Amt als Vorstandsvorsitzender ausübt.

### § 15 Beirat

Der Verein installiert einen Beirat. Mitglieder im Beirat können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beirat soll aus Personen bestehen, die dem Förderverein Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern e.V. nahestehen. Die Anzahl der Beiräte ist unbegrenzt. Der Beirat ist beratend tätig.

### § 16 Schiedsgericht

Der Verein installiert ein Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht wird vom Vorstand berufen. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden/Präsidenten, einem Mitglied des Beirates sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums sowie einem ordentlichen Mitglied. Näheres regelt eine entsprechende Aufgabenbeschreibung (Ordnung).

### § 17 Beurkundung

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben, wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

### § 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an das SOS-Kinderdorf e. V. München, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Geretsried, 09. Dezember 2023